

Aktuelle Information

STRUNZ WINKLER ALTER

Veränderungen im arbeitsrechtlichen Kündigungsschutz

Der Bundestag hatte bereits im September eine geringfügige Lockerung des Kündigungsschutzes für Kleinbetriebe beschlossen.

Im Vermittlungsausschuss Bundestag/Bundesrat gab es dazu am 19.12.03 noch einmal eine Änderung, so dass bereits zum 01.01.2004 folgende Regelung in Kraft tritt:

Der Schwellenwert des § 23 KSchG steigt von 5 auf 10 Mitarbeiter. Das bedeutet, dass Arbeitgeber mit bisher bis zu 5 Arbeitnehmern unbefristet weitere 5 Mitarbeiter einstellen können, ohne dass für alle dann Beschäftigten Kündigungsschutz im Rahmen des Kündigungsschutzgesetzes besteht.

Für Unternehmen, die bisher bereits 5 aber noch nicht 10 Mitarbeiter beschäftigt hatten, bringt die Neuregelung ebenfalls einen Vorteil. Die ab 01.01.2004 im Bereich bis zu 10 Mitarbeitern neu eingestellten Arbeitnehmer bleiben vom Kündigungsschutz ausgenommen.

Erst wenn der neue Grenzwert von 10 Mitarbeitern überschritten wird, gilt der volle gesetzliche Kündigungsschutz für alle Arbeitnehmer des Unternehmens.

Die weiteren schon von der Bundesregierung geplanten Änderungen, wie die Erleichterung der Sozialauswahl (Kriterien der Sozialauswahl sind: Dauer der Betriebszugehörigkeit, Lebensalter, Unterhaltspflichten, Schwerbehinderung), die Möglichkeit gegen Zahlung einer Abfindung auf eine Kündigungsschutzklage zu verzichten und die Vorteile für Existenzgründer bleiben - wie vorgesehen - erhalten.

Der geänderte Gesetzestext des Kündigungsschutzgesetzes ist bisher noch nicht veröffentlicht.

STRUNZ ♦ WINKLER ♦ ALTER
RECHTSANWÄLTE

RA Dietmar Strunz
RAin Noreen Walther

RA Karsten Winkler
RA Martin Alter

RA Manfred Alter
RA Michael Schlicke

Zschopauer Str. 216 09126 Chemnitz
Tel.: (03 71) 5 35 38 00 Fax: (03 71) 5 35 38 88 E-Mail: kanzlei@strunz-winkler-alter.de